Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6739

19. 03. 90

Sachgebiet 7831

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6125 Nr. 6 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft
— KOM (89) 500 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9715/89 7. 11. 89 (13.11) 17. 10. 89«

A. Problem

Durch die Vermarktung von Nagetieren (Kaninchen, Hasen, Mäusen und Ratten) besteht die Gefahr, daß sich Tierseuchen ausbreiten.

B. Lösung

Harmonisierung von Vermarktungsregelungen für die oben genannten Tiere im gesamten Gebiet der Gemeinschaft. Es müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft erlassen werden, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt wurden im Verordnungsentwurf keine Kosten ausgewiesen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsmittel der Gemeinschaft wurden mit jährlich 34 000 ECU beziffert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form abgelehnt wird.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Oostergetelo**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft
(Von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die Vermarktung von Nagetieren, insbesondere von Kaninchen, Hasen, Mäusen und Ratten, stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine mögliche Einkommensquelle dar. Um eine rationelle Entwicklung dieser Erwerbstätigkeit sicherzustellen, die Produktivität des Sektors zu steigern und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft erlassen werden.

Der Vorschlag sieht eine Harmonisierung der Vermarktungsregeln für diese Tiere im gesamten Gebiet der Gemeinschaft vor. Der Abbau der bestehenden Unterschiede wird den innergemeinschaftlichen Handel mit Nagetieren fördern; gleichzeitig jedoch werden auch bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllt, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. November 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1564/89.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nagetiere, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäuse und Ratten, sind als lebende Tiere in der Liste von Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Um eine rationelle Entwicklung der Nagetierproduktion sicherzustellen und die Produktivität dieses Sektors zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Regeln für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft aufgestellt werden.

Die Aufzucht von Nagetieren, insbesondere die Kaninchenzucht, fällt im allgemeinen in den Rahmen landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und ist Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels mit Nagetieren müssen die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im tierseuchenrechtlichen Bereich aufgehoben werden.

Um vermarktet werden zu können, müssen die Nagetiere bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, damit die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Für die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates über tierärztliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission autonome Kontrollen durchführen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nagetiere: Angehörige der Ordnung der Nagetiere einschließlich der Lagomorphen;
2. Hausnagetiere: in Gefangenschaft geborene, aufgezogene und gehaltene Nagetiere;
3. Wildnager: in ihrer natürlichen Umwelt geborene und lebende Nagetiere.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 können sämtliche Nagetiere in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, solange über sie keine der in Artikel 5 oder 6 genannten Sperren verhängt ist.

Artikel 4

Der Verdacht auf die nachstehenden Krankheiten und ihr Auftreten sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden:

- Tollwut,
- Myxomatose,
- virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit,
- Tularämie.

Artikel 5

1. Für Hausnagetiere, die aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebes in Kontakt gekommen sind, in dem Verdacht auf eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten besteht oder eine dieser Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, ausgebrochen ist, besteht eine Auslieferungssperre.
2. Sofern nicht sämtliche Tiere der gefährdeten Arten geschlachtet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, muß die Dauer dieser Sperre, gerechnet vom Auftreten des letzten Falles an, mindestens betragen:
   - 1 Monat bei Tollwut,
   - 2 Monate bei Myxomatose,
   - 2 Monate bei der hämorrhagischen Krankheit,
   - 3 Monate bei Tularämie.

Artikel 6

1. Die Vermarktung von Wildnagern ist untersagt, wenn sie bis zu einem Umkreis von 10 km aus einem Gebiet stammen, in dem eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder der Verdacht auf solche Krankheit besteht.
2. Die Dauer der Vermarktungssperre muß vom Auftreten des letzten Falles an mindestens drei Monate betragen.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. . . . finden insbesondere in bezug auf die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen Anwendung.

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten entsprechender Gemeinschaftsvorschriften dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Nagetieren aus Drittländern nicht günstiger sein als die entsprechenden Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel.

Artikel 9

Veterinärverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den Ergebnissen dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder erdenklichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die bei den Kontrollen zu beachtenden Regeln werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

1. Haushaltsposten: III B — Artikel: 382 — Bezeichnung: Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:
Artikel 43 EWGV

3. Klassifizierung: Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme:
Kontrolle der Anwendung der Verordnung (Artikel 9)

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Dienstreisekosten

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3 Berechnung: 200 Dienstreisetage jährlich à 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten für Inspektionsreisen) = 34 000 ECU jährlich

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (Mio. ECU)

Haushaltsjahr	V.M.		Z.M.
1991		0,034	
1992		0,034	
1993		0,034	
1994		0,034	
1995		0,034	
Spätere Haushaltsjahre	—		—
		0,170	
Insgesamt	—		—

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: Keine

7. Anmerkungen:
Der Vorschlag erfordert die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle A7/6.

Bericht des Abgeordneten Oostergetelo

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 15. Dezember 1989 — Drucksache 11/6125 Nr. 6 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 7. Februar 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der vorliegende Vorschlag der Kommission hat Modellcharakter für alle tierseuchenrechtlichen Regelungen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren nach 1992; danach soll es keine tierseuchenrechtlichen Gesundheitsbescheinigungen für Tiere mehr geben, und der für den Herkunftsbestand zuständige amtliche Tierarzt soll für die Einhaltung etwaiger Verbringungsregelungen verantwortlich sein.

Im Hinblick auf den vorliegenden Vorschlag sind für die Vermarktung von Nagetieren nach Auffassung der EG-Kommission vier Tierseuchen von Bedeutung: Tollwut, Myxomatose, virale haemorrhagische Kaninchenkrankheit und Tularämie. Im Falle des Auftretens einer solchen Krankheit im Herkunftsbestand unterliegt der Bestand bestimmten Sperrfristen. Eine analoge Regelung gilt für die Vermarktung von Wildnagern, wobei jedoch der Umkreis um das Herkunftsgebiet der Wildnager für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel gesperrt wird.

II.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Vorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen sei, weil er dem Ziel, durch bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen die Verbreitung von Krankheiten bei Nagetieren zu verhindern und den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Tieren zu fördern, nicht gerecht wird. Darüber hinaus sei er inhaltlich unausgereift und in fachlicher Sicht nicht ausdiskutiert.

Nach Artikel 4 soll u. a. der Verdacht und das Auftreten der Myxomatose und der Tularämie gemeldet werden. Diese Krankheiten sind jedoch in der Bundesrepublik Deutschland weder melde- noch anzeigepflichtig. Wie die Regelungen in anderen Mitgliedstaaten aussehen, ist nicht bekannt.

Die in Artikel 5 aufgeführten Sperrzeiten entbehren jeglicher fachlicher Begründung.

Die Untersagung der Vermarktung von Wildnagern unter den in der Verordnung aufgeführten Bedingungen würde praktisch zu einem Vermarktungsverbot führen, da die angesprochenen Tierkrankheiten sporadisch überall auftreten können.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Regelungen nur für solche Tierarten getroffen werden sollten, die im Handel Bedeutung haben. Das wären ausschließlich Hasen und Kaninchen. Im übrigen ist der Vorschlag auch auf Artikel 100a des EWG-Vertrages zu stützen, da der gesundheitliche Bereich betroffen und von einem hohen Schutzniveau auszugehen ist sowie die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.

Der Ausschuß besteht darauf, daß im Interesse einer besseren Angleichung an nationales Recht die Rechtsform einer Richtlinie zu wählen sei.

Der Ausschuß konnte aus den vorgenannten Gründen — insbesondere wegen der Unausgewogenheit — dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6125 Nr. 6 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Oostergetelo

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333